



## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 605 - Im Waldteich -

- I. Der Bebauungsplan Nr. 605 - Im Waldteich - wurde vom Rat der Stadt am 09.02.2009 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.2007, S. 380), als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 25 und 26, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Grenzen des Flurstücks Nr. 129, Flur 26; südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 136, Flur 26 (Straße „Im Waldteich“); Verlängerung der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 138, Flur 26; nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 138 (Bogen) und 136, Flur 26; vom nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 136, Flur 26 (Straße „Im Waldteich“) abknickend zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 185, Flur 26; nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 185, Flur 26; nordwestliche Grenzen des Flurstücks Nr. 195, Flur 26; nordwestliche Grenzen des Flurstücks Nr. 310, Flur 25, bis zu einem Punkt, der sich 62,5 m südlich von der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 310, Flur 25, entfernt befindet; von dort nach Nordwesten abknickend bis zu dem Punkt, der sich aus einer Parallelen von 55 m zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 309, Flur 25, und in einem Abstand von 25,9 m zur südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 309, Flur 25, ergibt; Parallele von 55 m zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 309, Flur 25; nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 309, Flur 25; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 309, 310, 307 und 308, Flur 25; 42,5 m entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 307, Flur 25; von dort entlang einer über Koordinatenpunkte im Planentwurf fixierten Grenze bis zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 195, Flur 26; südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 195, Flur 26.

## II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 605 - Im Waldteich - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen

sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 41 bis Seite 43

5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 605 - Im Waldteich - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs in Kraft.

**III. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

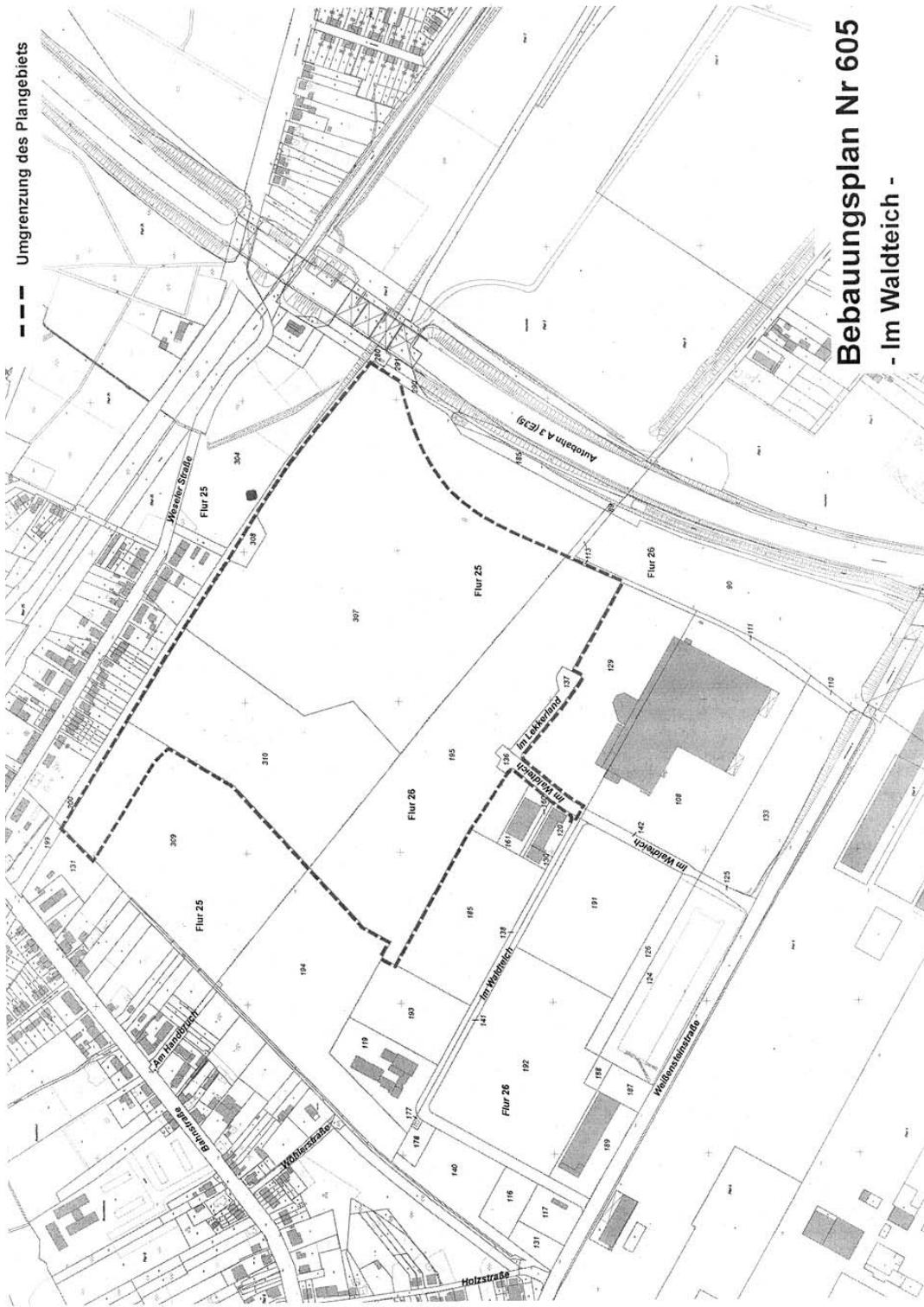
Oberhausen, 18.03.2009

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum  
Bebauungsplan Nr. 605 - Im Waldteich -**

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von gewerblichen bzw. eingeschränkten industriellen Nutzungen, vor allem eines Logistikcenters für Rohre. Des Weiteren berücksichtigt der Bebauungsplan die immissionschutzrechtlichen Belange der umgebenden Wohnnutzung, um auf diese Weise die Konflikte einer Gemengelage zu vermeiden.

Informationen (Plan, Begründung, Umweltbericht und die wesentlichen Gutachten) sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) abrufbar.



**Bebauungsplan Nr 605**  
- Im Waldteich -

<p>Herausgeber:          Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,          Pressestelle, Virtuelles Rathaus,          Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,          Telefon 0208 825-2116          Online-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 16,-- Euro,          Post-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 28,-- Euro          das Amtsblatt erscheint zweimal im          Monat</p>	<p><b>K 2671</b></p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 7,-- Euro, für sechs Monate 14,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

**Nächste Ausleihe:**  
**Donnerstag, 3. April 2009**  
**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,**  
**Konrad-Adenauer-Allee 46**

**Auskunft:**  
 Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22  
 montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



## Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2009 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

